GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Landratsamt Lörrach
Verkehr
Kfz-Zulassungsstelle
z. Hd. Frau Ruccia
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Datum des Eingangs bei der Behörde

Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für Stapler nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 a Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)

Hiermit beantrage/n ich/wir gem. § 70 StVZO i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 1a FZV die Ausnahmegenehmigung für Stapler:

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Fahrzeugdaten

Fahrzeugart _____

Hersteller _____

Fahrgestellnummer _____

Zu diesem Antrag sind zusätzlich folgende Dokumente und Nachweise hinzuzufügen:

- Ausführliche schriftliche Begründung wofür der Stapler genutzt bzw. eingesetzt wird. Hierbei muss die betriebliche Notwendigkeit eingehend erläutert werden. (Betriebsablauf)
- Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO vom anerkannten Sachverständigen
- Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO und § 76 FZV vom anerkannten Sachverständigen
- Streckenplan inkl. Angabe bzw. Einzeichnung, welche Straßen mit dem Stapler befahren werden möchten.

Nach Erhalt der Vollständigen Antragsunterlagen, werden wir uns mit Ihnen zur Erläuterung des weiteren Verfahrens in Verbindung setzen. Allgemeine Informationen zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung finden Sie auf der zweiten Seite (Rückseite).

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/-in inkl. Stempel

Allgemeine Informationen zur zulassungsrechtlichen Einstufung von Staplern

Ein Stapler ist nach § 2 Nr. 18 FZV ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet ist.

Stapler sind § 3 Abs. 3 Nr. 1 a Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) **zulassungsfrei**. Beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit **mehr als 6 km/h,** dürfen sie auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs. 1 FZV).

Beträgt die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit des Staplers nicht mehr als 20 km/h reicht - sobald sie im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden - eine Betriebshaftpflichtversicherung aus. Wegen der Abweichungen der Stapler von den Bauvorschriften der StVZO ist in allen Fällen zusätzlich die spezifische Bescheinigung des Versicherers (Formblatt hierzu beim Landratsamt Lörrach erhältlich) erforderlich, in der bescheinigt wird, dass sich die abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung trotz der Abweichungen auch auf das mit Ausnahmegenehmigung zum Verkehr zugelassene Fahrzeug erstreckt.

Beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit **mehr als 20 km/h**, so müssen Stapler außerdem ein eigenes amtliches Kennzeichen führen und unterliegen dann auch den Vorschriften zur regelmäßigen Hauptuntersuchung (Anlage VIII zu § 29 StVZO und dem Pflichtversicherungsgesetz. Der Nachweis hierüber ist dann zusätzlich zur spezifischen Bescheinigung nach § 49 FZV zu erbringen.

Eine **Betriebserlaubnis** (siehe oben) kann jedoch nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften **in vollem Umfang** den Vorschriften der StVZO und den dazu ergangenen Anweisungen des Bundesverkehrsministeriums entspricht (§ 19 Abs. 1 StVZO) oder eine **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 70 StVZO von der jeweiligen Vorschrift erteilt wird.

Bei Sichtfeldeinschränkung, unabhängig vom Grad der Einschränkung, ist bei Erteilung einer Ausnahme gem. § 70 von § 35 b StVZO immer auch die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.